



- Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich oder Schaffhausen
- Revisionsstellen

ref BVS
Zürich, Januar 2011

Informationsschreiben Jahresrechnung 2010 / Aktuelle Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Sie mit dem vorliegenden Informationsschreiben auf die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im BVG-Bereich aufmerksam zu machen sowie entsprechende Hinweise für die Jahresrechnung 2010 zu geben.

1. Jahresrechnung

1.1 Einreichung der Jahresrechnung / Fristerstreckung

Vorsorgeeinrichtungen haben die Jahresrechnung innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Fristerstreckungen um **maximal zwei Monate** können nur gewährt werden, wenn keine Unterdeckung vorliegt und das Gesuch mit dem korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Formular „Fristerstreckungsgesuch“ gestellt wird. Das Formular kann von unserer Homepage heruntergeladen werden.

1.2 Unterdeckung

Betroffene Vorsorgeeinrichtungen haben gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ihren Informations- und Meldepflichten gegenüber Destinatären, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörden nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Wir bitten Sie, uns informell **bis Ende Februar 2011** (vorzugsweise per E-Mail an Ihren Dossierverantwortlichen oder an erika.elsener@ji.zh.ch) zu informieren, welchen Deckungsgrad Ihre Vorsorgeeinrichtung per 31. Dezember 2010 annäherungsweise ausweist. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung in der Früherkennung von Unterdeckungsfällen.

Bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung auch das Meldeformular Unterdeckung einzureichen, welches von unserer Homepage heruntergeladen werden kann. Bei einer Unterdeckung werden keine Fristerstreckungen gewährt.

Falls Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht infolge Behebung der Unterdeckung aufzulösen sind und in die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven übertragen wurden, ist die entsprechende Bestätigung des Experten gemäss Art. 44a Abs. 2 BVV2 der Aufsichtsbehörde einzureichen.



1.3 Zusätzlich erforderliche Angaben in der Jahresrechnung 2010 (Anhang)

- Offenlegung des (potentiellen) Destinatärkreises (i.d.R. Anzahl Mitarbeitende und Rentner/innen) auch bei Vorsorgeeinrichtungen ohne Leistungsversprechen (Grund: Art. 53b ff BVG)
- Bei alternativen Anlagen: Zusammensetzung dieser Position (Art/Gruppe der Anlage)
- Performance auf dem Gesamtvermögen (Netto-Ergebnis aus Vermögensanlage im Verhältnis des durchschnittlichen Bestands der Aktiven)
- Aussagen zur Einhaltung der Einzelschuldnerbegrenzung sowie (bei Direktanlagen in Immobilien) der Einzelbegrenzung pro Immobilie (Einhaltung oder Überschreitung der Limite in Übereinstimmung mit dem aktuellen Anlagereglement)
- Rückkaufswerte sämtlicher Rückversicherungen
- Erweiterung der Anlagemöglichkeiten: Die vollständige schlüssige Darlegung ist im Anhang zur Jahresrechnung offen zu legen (nicht nur die Schlussfolgerungen daraus; 50 Abs. 4 BVV2)

2. Anpassungen der Reglemente

2.1 Anlagereglemente

Per 1. Januar 2009 sind die neuen Anlagevorschriften in der beruflichen Vorsorge in Kraft getreten. Die Frist für die Anpassung der Anlagereglemente an die Verordnungsänderungen ist am 31. Dezember 2010 abgelaufen. Wir ersuchen Sie, die angepassten Reglemente spätestens mit der Berichterstattung 2010 einzureichen, falls diese nicht bereits eingefordert wurden und soweit bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung Anpassungen erforderlich sind.

2.2 Teilliquidationsreglemente

Per 1. Juni 2009 sind die neuen Vorschriften zur Teilliquidation (Art. 27g Abs. 2, 27h Abs. 1 und 4 BVV2) in Kraft getreten. Da keine Übergangsfrist beschlossen wurde, sind die neuen Vorschriften gültig und auch dann zu beachten, wenn das Teilliquidationsreglement noch nicht revidiert worden ist. Die Abwicklung von Teilliquidationen darf nur auf der Basis von angepassten und genehmigten Reglementen erfolgen. Wir bitten Sie, Teilliquidationsreglemente, welche noch nicht an die Änderungen per 1. Juni 2009 angepasst worden sind, umgehend – spätestens aber mit der Berichterstattung 2010 – zur Prüfung einzureichen.

3. Neue und geänderte Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen

3.1 Anpassungen

Auf den 1. Januar 2011 treten u.a. folgende Bestimmungen in Kraft: Art. 24 Abs. 2^{bis} (Anrechnung der AHV-Altersrente) und 60b BVV2 (Einkäufe für zuziehende Personen aus dem Ausland) sowie die Änderung betreffend die Freizügigkeitsverordnung (geänderte Anlagebestimmungen für Freizügigkeitsstiftungen); die betreffenden Links finden Sie unter www.bsv.admin.ch, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 120 vom 18. Oktober 2010.



3.2 Inkrafttreten Bestimmungen zur Strukturreform

Auf den 1. Januar 2011 treten Art. 33a und 33b BVG (Massnahmen für ältere Arbeitnehmende) in Kraft.

Voraussichtlich per 1. Juli 2011 werden die Loyalitätsbestimmungen gemäss Strukturreform in Kraft gesetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um die Bestimmungen von Art. 51b, 51c, 53a und 76 Abs. 6 und 7 BVG sowie um Art. 48f – 48l BVV2.

Die Verordnungsentwürfe zur BVV1, BVV2 und ASV sind unter www.bsv.admin.ch abrufbar. Bitte beachten Sie, dass es sich um Entwürfe handelt, die vom Bundesrat noch genehmigt werden müssen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bvs.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei unserer Tätigkeit und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit im Jahr 2011.

Freundliche Grüsse

Amt für berufliche Vorsorge
und Stiftungen (BVS)

Erich Peter, Amtschef